

ZH_OBERGERICHT PS180182 vom 30. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180182

FR: ZH_OBERGERICHT PS180182 du 30 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PS180182 del 30 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes B. _____ (nachfolgend Betreibungsamt) vom 8. Dezember 2017 wurde in der Pfändung Nr. ... unter anderem Einkommen des Beschwerdeführers für die Zeit vom 9. Oktober 2017 bis am 9. Oktober 2018 gepfändet. Dabei wurde festgehalten, das Einkommen des Beschwerdeführers als "Unternehmer / Vermittler von Waren- und Finanzgeschäften" sei variabel, ohne dass ein bestimmter Betrag genannt wurde. Das monatliche Existenzminimum des Beschwerdeführers wurde auf Fr. 2'150.– festgesetzt und bestand aus einem Grundbetrag für einen Schuldner im Konkubinat von Fr. 850.– pro Monat sowie einem monatlichen Wohnungsanteile vom Fr. 1'300.– (act. 6/1). Am 3. Mai 2018 wurde der Beschwerdeführer vom Betreibungsamt aufgefordert, Informationen und Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (act. 10/2). Eine von ihm dagegen am 11. Mai 2018 erhobene Beschwerde (act. 10/1) wurde vom Bezirksgericht Dietikon als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs mit Urteil vom 15. Mai 2018 abgewiesen (act. 10/3; Geschäfts-Nr. CB180009-M). Der Beschwerdeführer zog dieses Urteil an das Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde weiter, welches mit Beschluss vom 11. Juni 2018 nicht auf die Beschwerde eintrat (act. 6/7; Geschäfts-Nr. PS180087-O). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 3. Juli 2018 ebenfalls nicht ein (act. 6/8). 2.1 Mit Verfügung vom 21. Juni 2018 wies das Betreibungsamt den Beschwerdeführer erneut darauf hin, dass er verpflichtet sei, seine monatlichen Einkünfte gegenüber dem Betreibungsamt zu deklarieren. Ihm sei in der Pfändungsurkunde vom 8. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht worden, dass von seinem Nettoeinkommen die das monatliche Existenzminimum von damals Fr. 2'150.– übersteigenden Einkünfte bis zur Deckung der in der Pfändungsurkunde aufgeführten Forderungen neben Zins und Kosten, längstens auf die Dauer eines Jahres seit

- 3 - dem massgebenden Vollzug gepfändet seien. Eine den Anforderungen genügende Deklaration sei bis dahin nicht erfolgt. In seiner (das vorgenannte Verfahren CB180009-M betreffenden) Beschwerdeschrift vom 11. Mai 2018 habe er erstmals konkrete Angaben zu seinen Einkünften gemacht. Ausgehend von diesen Einkommensangaben, wonach er im Zeitraum zwischen November 2017 und Mai 2018 insgesamt über ein Einkommen von Fr. 27'091.– verfügt habe, berechnete das Betreibungsamt für diese Zeit eine pfändbare Quote von Fr. 21'141.–. Vom Einkommen abgezogen wurde dabei lediglich ein reduzierter monatlicher Grundbetrag von Fr. 850.– (act. 2/1). 2.2 Dagegen erhob der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Dietikon als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz) am 3. Juli 2018 Beschwerde und stellte folgende Anträge (act. 1): "1. Das Betreibungsamt ist dazu anzuhalten, für die Zeit vom 8.11.2017 - 24.04.2018 (= Verfügungsdatum der

Einkommens- pfändung) die gesamten Mietkosten in die Kalkulation einzube- ziehen.

E. 2

Das Betreibungsamt muss die Wohnkosten ab 25.4.2019 der Gemeinde C._____ (Standort D._____) in die Berechnung einbe- ziehen, nicht diejenigen von B._____, da wir seit Mai 2018 in der Gemeinde C._____ angemeldet sind.

E. 2.3

Nach Durchführung des vorinstanzlichen Verfahrens, in dessen Rahmen das Betreibungsamt am 19. Juli 2018 eine Vernehmlassung eingereicht hatte (vgl. act. 5) und dessen detaillierter Ablauf dem vorinstanzlichen Entscheid entnom- men werden kann (vgl. act. 20 E. I.2), erliess das Bezirksgericht am 28. August 2018 folgendes Urteil (act. 20 [= act. 15):

- 4 -

E. 3

Das Betreibungsamt muss einen angemessenen Betrag für den Unterhalt meiner Konkubinatspartnerin Frau E._____ einsetzen. Die Behörden wissen haargenau, dass Frau E._____ weder über Einkommen noch Vermögen verfügt.

E. 4

Es besteht möglicherweise eine Nachschusspflicht meinerseits, wenn auch in wesentlich geringerem Umfang, als dies das Betrei- bungsamt sieht. Für die Bezahlung dieses Betrages ist eine an- gemessene, den finanziellen Umständen entsprechende Frist von mind. einem Monat einzuräumen."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.